



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 76. Der Sterbfall darf nicht zu hoch gefodert werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

4. Capitel.

Sonstige Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen,
insbesondere vom Sterbfalle.

§. 75. Der eigentliche und wahre Character der Leibeigenen, oder, wie man sie hier gewöhnlich nennt, der Eigenbehörigen äußert sich in der persönlichen Verpflichtung zur Entrichtung des Sterbfalls ^{a)}, welcher diejenige Abgabe ist, die der Leibherr aus der Verlassenschaft des Leibeigenen oder Leibhörigen nach dessen Tode, entweder nach Verträgen, Gesetzen oder dem Herkommen zu fodern berechtigt ist.

§. 76. In der Verordnung vom 6. Febr. 1682 ist festgesetzt:

„Daß die Besitzer adelicher Höfe, (auch andere) als Leibeigenthumsherrn, bey Dingung der Erbtheile, die Eigenbehörigen über die Gebühr nicht beschweren, sondern sich dabey nach eines jeden Coloni und seines Hofes Zustande richten sollen, mit Vorbehalt des Landesherrlichen Einsehens und der nöthigen Remedierung im gegentheiligen Falle.

F 4

§. 77.

^{a)} heißt auch die todte Hand, *manus mortua*, *capitulum*, Hauptfall, Hauptrecht ic. und die Benennung rührt daher, daß die Leibeigenen über ihre Sachen nicht frey disponiren, und also auch nicht in der Regel darüber testiren können.

Die Berechnung des Unterschieds zwischen Guttheil und ähnlichen Abgaben gehört nicht hierher, sondern in das allgemeine deutsche Privat-Recht.